

Hans Meier

Die Auflösung des Neuhutterischen Rhön-Bruderhofes in Deutschland

(Auch als Berichtigung der Schrift von Michael Horsch über die Auflösung des Rhön-Bruderhofes, Hellmannsberg 1937)

Am 14. April 1937 stürmten früh am Morgen Beamte der Gestapo (Geheime Staatspolizei), begleitet von etwa 50 bewaffneten SS-Männern (Sturm-Staffel) und Polizisten, auf den Rhön-Bruderhof. Sie erklärten der versammelten Gemeinschaft mündlich, daß der e.V. (eingetragener Verein Neuwerk-Bruderhof) hiermit aufgelöst und sein Vermögen beschlagnahmt sei, und daß alle Mitglieder innerhalb 24 Stunden an ihre Heimatorte zurückzukehren hätten. Als Grund für diesen Befehl wurden mündlich die Paragraphen 1) und 4) der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 erwähnt. Das Verlangen, diesen Befehl schriftlich zu erhalten und die Paragraphen vorzulesen, um zu erfahren, worin die Anklage besteht, wurde abgelehnt. Erst im Brief des Präsidenten der Reichsschrifttum-Kammer vom 6. August 1937, Berlin W 8, unter dem Zeichen III/134.G3c/Pö, an den Almbruderhof in Liechtenstein gesandt, stand die offizielle und schriftliche Bestätigung für die Gründe der Auflösung: „Auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei in Kassel vom 9. IV. 1937 ist gemäß Paragraphen 1) und 4) der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. II. 1933 der Verein Neuwerkbruderhof e.V. in Veitsteinbach, Kreis Fulda, aus staatspolitischen Gründen aufgelöst und sein gesamtes Vermögen, und damit auch das Vermögen des Eberhard-Arnold-Verlages in Bruderhof-Neuhof (Fulda), der im Eigentum des genannten Vereins war, beschlagnahmt worden.“ In der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat“ wird als Grund für sie angeführt, daß sie „zur Abwehr kommunistischer staatsfeindlicher Gewaltakte“ diene. Die beiden angeführten Paragraphen heben die Rede-, Presse-, Versammlungsfreiheit sowie das Post-, Telephon- und Telegraphengeheimnis auf und geben der Gestapo die Vollmacht, ohne richterliche Ermächtigung Haussuchungen und Beschlagnahme von Eigentum durchzuführen. Mit ebenderselben staatspolizeilichen Begründung wurden dann am nächsten Tag drei Vorstandsmitglieder im Landratsamt in Fulda in sogenannte Schutzhaft genommen. Erst danach wurde die Schutzhaft in Unter-

suchungshaft zur Verfügung des Gerichtes wegen „krimineller Bilanzverschleierung“ umgewandelt. Als sie bei der Gelegenheit, da die Gestapo ihre Fingerabdrücke und Photographien für ihr „Verbrecheralbum“ nahm, gegen diese falsche Anklage protestierten, wurde ihnen lächelnd geantwortet, daß sie als Gefangene der Gestapo nicht entweichen könnten. Diese werde sie als „Staatsfeinde“ vom Gefängnis ins Konzentrationslager überführen, selbst wenn der Richter zu einem Freispruch kommen sollte.

Nach der mündlichen Eröffnung des Auflösungsbefehls vor der versammelten Gemeinschaft wurden alle aufgefordert, in ihren Heimatort zurückzukehren, von wo sie hergekommen seien, und die militärdienstpflichtigen Männer wurden aufgefordert, sich für die medizinische Untersuchung zu stellen. Jedes Mitglied, ohne Ausnahme, gab als Antwort zu Protokoll, daß er oder sie als Antwort auf den Ruf Christi zu dieser christlichen und brüderlichen Gemeinschaft aufgebrochen sei und deswegen nicht in das alte Leben zurückkehren würden, und daß die Liebe Christi auch zum Feinde jeglichen Militär- oder Kriegsdienst ausschließe, was es auch kosten möge. Im Reisetagebuch des Hutterischen Ältesten David Hofer vom Jamesvalley-Bruderhof in Manitoba, Kanada, der den Rhönbruderhof durch eine Führung Gottes gerade in jenen Tagen mit dem Ältesten Michael Waldner vom Bon Homme-Bruderhof in Süd-Dakota, USA, besuchte, was der Gestapo gar nicht in ihr Programm paßte, berichtet über seine Erfahrung dabei folgendes: „... Die Polizisten aber standen draußen vor der Eßstube und hatten ihr Gespräch miteinander. Da bin ich zu ihnen hinausgegangen und habe mit ihnen angefangen, über diese Begebenheit zu sprechen. Ich sagte ihnen, daß dieses, was wir heute hier erlebt haben, uns ganz unverhofft war, und daß ich von dem Deutschland so etwas nicht erwartet hätte, ich hab immer gedacht, daß sie ihre Bürger und Bauern besser behandeln würden, als wir es heute sehen und erfahren mußten. Dann sagten sie zu mir: ‚Warum könnt ihr nicht wie die anderen Leute euren Gehorsam gegen die Regierung beweisen und erfolgen?‘ Ich sagte ihnen deutlich, daß wir die Regierung hochachten, aber was von ihr gegen unser Gewissen von uns verlangt wird, können wir keinen Gehorsam leisten. Dann fragte er mich: ‚Inwiefern?‘ Ich sagte ihm, daß das Wort Gottes sagt: ‚ich soll meinen Nächsten lieben und nicht töten‘, deswegen könnten wir der Regierung nicht folgen und gehorsam sein. ... Darauf behaupteten sie: ‚Auch wir wollen keinen Krieg, wir wollen uns nur stark machen, weil ein jeder den Starken fürchten tut ... Wenn wir aber stark sind, dann fürchten sie uns, und derowegen rüsten wir zum Krieg ein, und nicht daß wir kriegen wollen ...‘“ Vielleicht wurde der Gestapo erst durch ein solches Gespräch bewußt, daß zwei Zeugen der

Auflösung und ihrer Begründung anwesend waren, die nach ihrer Rückkehr in Nordamerika dort berichten konnten, daß der nationalsozialistische Staat Christen wegen ihres Glaubens verfolgt, was als ausländische Kritik und mögliche „Greuelpropaganda“ vermieden werden sollte, weil die Hitlerregierung für ihren Drang nach Osten eine wenigstens nicht feindliche Stimmung im Westen brauchte. Deshalb verfiel die Gestapo sehr bald auf den auch in vielen anderen Fällen angewandten Versuch, der Gemeinschaft ein von allen „anständigen“ Menschen zu verurteilendes Verbrechen zu unterschieben. Zu diesem Zwecke brachte die politische Polizei einen Gläubiger durch Drohungen dazu, „ein Protokoll zu unterschreiben, nach welchem er sich durch eine noch offen stehende Kaufpreisschuld betrogen fühle“ (Dr. O. Eisenberg, Rechtsanwalt in Hanau/M. in: „Der Pflug“, Heft 2, Jahrgang IV, 1957), das für eine Anklageerhebung vor einem Kriminalgericht gebraucht wurde. Der unter der Aufsicht der Gestapo stehende zuständige Richter in Hanau brauchte drei Monate, während derer die drei Mitglieder des Vorstandes im Gefängnis saßen unter der ständigen Drohung des Abtransportes ins Konzentrationslager, bis er entschied, daß keine verbrecherische Handlung seitens des Bruderhofes vorlag. Da er selbst unter der Kontrolle der Gestapo stand, konnte er eine solche Entscheidung nur fällen, nachdem auch nicht der leiseste rechtliche Verdacht mehr übrig blieb, während er gleichzeitig auf Grund des ihm vorliegenden Materials die Machenschaften der Gestapo durchschaute. Er muß ein Mann gewesen sein, der es trotz der Macht des damaligen Staates noch wagte, aus einem inneren Rechtsempfinden heraus zu helfen, wo er konnte. Er wählte den Zeitpunkt für die Aufhebung des Haftbefehls so, daß die von ihm erwartete gleichzeitige Benachrichtigung der Gestapo diese an einem Tag und zu einer Stunde erreichte, als der Chef für zwei Tage zu einer großen Nationalfeier abwesend war. Gleichzeitig sorgte unser Advokat dafür, daß Freunde die drei freigelassenen Gefangenen sofort in einem Auto ein gutes Stück weit wegbrachten. Anschließend halfen ihnen Quäker bis an die holländische Grenze, wo ihnen ein deutscher Grenzwächter, nachdem er sich überzeugt hatte, daß kein Vorgesetzter in der Nähe war, bei nächtlicher Stunde den Weg über die Grenze freigab und ihnen sogar den richtigen Weg zeigte, nachdem er sie dabei überrascht hatte, wie sie sich durchschleichen wollten. Noch ein anderes Beispiel in diesem Zusammenhange zeigt, wie Gott die Führung in Seiner Hand behielt und dabei Menschenherzen bewegte. Eines der Mitglieder des Vorstandes war ein paar Tage vor der Haftentlassung unter Polizeibegleitung zur medizinischen Untersuchung für den Militärdienst abgeholt worden. An Ort und Stelle weigerte er sich, sich dieser Untersuchung zu unterziehen und über-

gab als Erklärung dafür einen Brief an den kommandierenden Offizier, in welchem alle drei Gefangenen die christlichen Glaubensgründe darlegten, die ihnen eine Teilnahme an irgendwelchen kriegerischen Handlungen und ihrer Vorbereitung dazu als Sünde gegen das Gebot der Liebe auch zum Feinde verboten. Da der höchstverantwortliche Offizier an diesem Tage nicht anwesend war und die vorhandenen Offiziere die Sache nicht ohne ihn entscheiden wollten, wurde die medizinische Untersuchung vertagt mit der Bemerkung, daß der Militärpflichtige ihnen ja nicht entwischen könne als Gefangener. Aber gerade in dieser Zwischenzeit verfügte Gott die Freilassung der Gefangenen.

Am dritten Tage nach der offiziellen Auflösung des Rhönbruderhofes konnten mit Hilfe der beiden Hutterischen Brüder alle übrigen Mitglieder, nur mit dem Notwendigsten am Leib und in der Hand, das Land verlassen. Ein Teil (6 Erwachsene und 1 Kind) fuhr nach dem Almbruderhof in Liechtenstein, der größere Teil (18 Erwachsene und 13 Kinder) wurde unter Polizeiaufsicht bis an die holländische Grenze gebracht, auch die militärflichtigen Männer. In Holland wurden sie in großer Liebe und Gastfreundschaft von den nahestehenden, befreundeten Mennoniten aufgenommen und zunächst in Bilthoven und später in Elspeet treulich versorgt, bis sie nach England einwandern konnten und damit auf dem Cotswoldbruderhof wieder mit allen Brüdern und Schwestern vereinigt waren.

Für die Haltung des Bruderhofes zum nationalsozialistischen Staat und seine Beurteilung durch den letzteren sind die beiden folgende Dokumente interessant:

Das Oberlandesgericht in Kassel antwortete am 25. Mai 1937 auf die Haftbeschwerde der drei Vorstandsmitglieder im Gefängnis folgendes: „Die Beschwerdeführer sind die Vorstandsmitglieder des am 14. April 1937 aus staatspolitischen Gründen gemäß der Par. 1 und 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 aufgelösten Vereins ‚Neuwerkbruderhof e.V. Veitsteinbach‘. Dieser Verein ist eine Gründung des verstorbenen Professors Eberhard Arnold, setzt sich aus den Angehörigen mehrerer Nationalitäten und aller Glaubensbekenntnisse zusammen und sollte das Leben der Ur-Christen in Liebe, Glauben, persönlicher Armut und pazifistischer Einstellung verwirklichen. Der Verein stand in engeren Beziehungen zu dem Almbruderhof im Fürstentum Liechtenstein, zum Cotswoldbruderhof in England und etwa 40 alt-Hutterischen Bruderhöfen in Amerika. Im Jahre 1920 auf dem kleinen Anwesen Sannerz bei Fulda begründet, erwarb diese Bruderhofgemeinde im Jahre 1926 den jetzt

aufgelösten und beschlagnahmten Bruderhof in Veitsteinbach, der offenbar mit erheblichen Mitteln, die zum großen Teil aus Spenden von Mitgliedern und Gönnern flossen, für die Zwecke des Vereins umgestaltet wurde. Es wurde auch eine Volks- und eine mittlere Schule mit staatlichen Zuschüssen, später auch ein Kinderheim errichtet, und eine Zuflucht für Wanderer und Arme geschaffen. Von der Systemregierung erhielt das Unternehmen fortlaufend Zuschüsse. Im Jahre 1933 wurden aber die Schule und das Kinderheim geschlossen und der Gästeverkehr untersagt, die staatlichen Zuschüsse wurden gesperrt, das Sammelverbot schnitt weitere erhebliche Einnahmen ab, und das Verbot, die Erzeugnisse des von der Bruderhofgemeinde betriebenen Eberhard Arnold Verlages und der Drechselei durch Reisende zu verkaufen, schmälerte weiterhin die Einkünfte des Vereins ganz erheblich, so daß in den Jahren seit 1933 die Weiterführung des Unternehmens fast nur durch Spenden und Darlehen ausländischer Gönner und Gleichgesinnter einigermaßen möglich war. Im Jahre 1936 wurde, wie sich aus den dem Bericht des Oberstaatsanwaltes in Hanau zugrundegelegten Ermittlungen der Staatspolizei ergibt, eine wertvolle Druckereimaschine und die wertvolle Bibliothek ins Ausland verkauft. Ein Teil des Erlöses ist angeblich zu Teilzahlungen auf die erheblichen Kontokorrentschulden verwendet worden . . .“ Die Schrift fährt dann mit den früher erwähnten Anklagen wegen Betrugsverdacht fort, und das Gericht weist die Haftbeschwerde wegen „Fluchtverdacht ins Ausland“ zurück. Zum besseren Verständnis einiger Stellen in diesem Schreiben sei noch erwähnt, daß mit „Systemregierung“ die frühere, demokratische Regierung von Weimar gemeint ist und daß die Druckerei mit der Bibliothek und dem Archiv formell an den Cotswold-Bruderhof in England „verkauft“ wurde, um sie vor dem erwarteten Zugriff der Gestapo zu retten. Der Erlös wurde tatsächlich und nicht nur „angeblich“ zu Zahlungen an Gläubiger verwandt. Um die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Rhönbruderhofes zu verstehen, muß folgendes bedacht werden: Als die Hitler-Regierung an die Macht kam, befand sich der Bruderhof im Aufbau. Wohn- und Gemeinschaftsbauten wurden erweitert und die Landwirtschaft wesentlich verbessert durch von neuen Mitgliedern eingebrachte Mittel. Das wurde später sogar vom Erbgerichtshof anerkannt, der die Klage eines Gläubigers abwies, der die politische Richtung zu seinen Gunsten ausnutzen wollte und durch seine Forderungen das bereits Aufgebaute wieder zerstört hätte. Der Wert des Bruderhofes war immer weit höher als die Schulden, aber als dann die Bezahlung der Schulden verlangt wurde, *nachdem* das ganze Kapital von der Regierung beschlagnahmt worden war, mußte die Bruderhofgemeinschaft darauf bestehen, daß sie das nur tun könne, wenn

ihr der konfiszierte Bruderhof zu freier Verfügung zurückgegeben würde, was die Gestapo ablehnte. Wie das Schreiben des Oberlandesgerichtes, zwischen den Zeilen gelesen, erkennen läßt, wollte die Regierung schon seit 1933 den Bruderhof wirtschaftlich zerstören, was ihr aber bis dahin nicht gelang. Bei der Auflösung handelte sie bildlich gesprochen wie jemand, der einem, den man bereits weitgehend gelähmt hat, noch die letzten Krücken wegschlägt, um ihn dann anklagen zu können, daß er überhaupt nicht mehr gehen könne.

Das zweite Dokument ist ein Brief des Bürgermeisters Zeiher, als Ortspolizeibehörde von Veitsteinbach, Kreis Fulda, vom 10. Juni 1936, in welchem das in der vorangehenden Ablehnung der Haftbeschwerde durch das Oberlandesgericht erwähnte „Verbot die Erzeugnisse des von der Bruderhofgemeinde betriebenen Eberhard Arnold Verlages und der Drechselei durch Reisende zu verkaufen“ ausführlicher begründet wird. Diejenigen, die Bürgermeister Zeiher persönlich kannten, haben den starken Eindruck, daß er diesen Brief nicht selbst entworfen, sondern daß er ihm von „oben“ her zur Unterschrift vorgelegt wurde. Wörtlich steht darin: „Meine Weigerung von Legitimationskarten (Wandergewerbserlaubnis) für 4 Mitglieder des Bruderhofes, Hans Meier, August Dyroff, Adolf Braun und Karl Keiderling, stützte sich weniger auf die persönliche Unzuverlässigkeit und Ungeeignetheit dieser vier Personen als vielmehr ausschließlich auf die Tatsache, daß die vom Bruderhof ausgehende Propaganda staatsfeindlich ist. Der Eberhard Arnold Verlag GmbH ist aber nichts weiter als ein Teil des Neuwerk-Bruderhofes e.V. in Veitsteinbach, der mehr als die Hälfte der Gesellschaftsanteile des Eberhard Arnold Verlages besitzt. Die anderen Anteile dieses Verlages sind fast ausschließlich in den Händen der Führer des Bruderhof-Vereins. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß der Eberhard Arnold Verlag in genau dem gleichen Sinne tätig ist wie der Bruderhof-Verein selbst. Diese Tätigkeit aber ist staatsfeindlich. Ich beziehe mich auf die aktenmäßig festgelegten Vorgänge der letzten drei Jahre. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Mitglieder der Bruderhof-Gemeinde, die sich früher selbst ‚Edelkommunisten‘ nannten, auch heute noch auf dem Boden einer Weltanschauung stehen und für diese Weltanschauung werben, die völlig kommunistisch ist und die im vollkommenen Gegensatz zum nationalsozialistischen Staate steht. Sie lehnen z. B. das unbedingte Vorrecht der Belange der Volksgemeinschaft und des Staates ab, ebenso wie sie die nationalsozialistischen Grundgesetze über Blut und Rasse nicht anerkennen. Es steht weiter fest, daß die Bruderhofgemeinde für ihre Mitglieder jeglichen Wehrdienst ablehnt. Sie hat nach dem Inkrafttreten der neuen Wehrgesetze

schleunigst alle Mitglieder des Bruderhofes, sowie sie deutsche Staatsangehörige waren und überhaupt ihrem Alter nach für den Wehrdienst in Frage kamen, nach dem im Fürstentum Liechtenstein gelegenen Zweigbruderhof Silum abbefördert und damit der Wehrpflicht entzogen. Die Mitglieder des Bruderhofes haben offen erklärt, daß sie keine Nationalsozialisten werden könnten. Es liegt mir gewiß völlig fern, die einzelnen Mitglieder des Bruderhofes in ihrer Gewissensfreiheit zu beeinträchtigen, und ich würde als Ortspolizeiverwalter keinen Anlaß zu einem polizeilichen Einschreiten sehen, wenn die Bruderhofgemeinde sich auf ihren Kreis selbst beschränken und jede Werbung neuer Mitglieder unterlassen würde. Das tun sie aber nicht. Der rege Zugang von Mitgliedern zeigt vielmehr, daß sie eine zugkräftige Werbung für ihre Ideen entfalten. Die Tätigkeit des Eberhard Arnold Verlages dient nur dieser Werbetätigkeit für eine Weltanschauung, die nach meiner Auffassung staatsfeindlich ist. Deshalb bin ich nicht in der Lage, die beantragten Legitimationskarten auszustellen. Ich bitte, den Rekurs zurückzuweisen. 10. Juni 1936 (Stempel).“ An diesem Bescheid des Bürgermeisters ist zu korrigieren, daß sich die Mitglieder der Bruderhofgemeinde nie selbst „Edelkommunisten“ genannt haben, sondern von Außenstehenden etwa so bezeichnet wurden. Die Mitglieder des Bruderhofes haben sich nie als „edel“, sondern als gewöhnliche sündhafte Menschen gesehen, und obwohl sie in völliger Lebens- und Gütergemeinschaft lebten, und zwar aus christlichem Glauben und Liebe, ist der Hinweis, daß der „Boden ihrer Weltanschauung . . . völlig kommunistisch“ sei, insofern irreführend, als damit eine politisch-kommunistische Haltung gemeint war. Zu der wiederholten Behauptung der „Staatsfeindlichkeit“ des Bruderhofes ist zu sagen, daß er tatsächlich auf dem Glaubensboden der meisten Täufer des 16. Jahrhunderts, besonders der Hutterischen Brüder steht (siehe Peter Ridemanns ‚Rechenschaft unseres Glaubens‘), die die Notwendigkeit der weltlichen Obrigkeit aus Göttlichem Zorn anerkennt und ihnen deswegen untertan ist, aber in den Dingen nicht gehorsam sein kann, die der Liebe Christi widersprechen (Brief von Paulus an die Römer Kap. 13, Vers 1 bis und mit 8, und die Bergrede Jesu). Die Haltung des Bruderhofes war also nicht anarchistisch, auch wenn er, wie der Brief des Bürgermeisters aufzählt, das *unbedingte* Vorrecht der Belange der Volksgemeinschaft und des Staates ablehnte, die nationalsozialistischen Grundgesetze über Blut und Rasse (Judenverfolgung) nicht anerkannte und jeglichen Wehrdienst ablehnte, öffentlich für ihren Glauben eintrat, neue Mitglieder aufnahm und, was der Gestapo sicherlich bekannt war, durch Briefe an die Regierung und Hitler persönlich diese vor dem Vergießen unschuldigen Blutes warnte. Wie aus

diesem Brief des Bürgermeisters weiter hervorgeht, war der Bruderhof von Beginn der Hitlerregierung an („seit drei Jahren“) aufmerksam von der Polizei überwacht worden, wobei wahrscheinlich auch das Telephon und die Post kontrolliert worden sind und alles „aktenmäßig festgelegt (d. h. aufgeschrieben) wurde“. Es ist ein Wunder, daß das von der Gestapo aufmerksam verfolgte öffentliche Zeugnis überhaupt so lange möglich war, was nur dem Willen und dem Schutze Gottes zuzuschreiben und zu danken ist.

Es ist deswegen schade, daß im Zusammenhang mit der Auflösung des Rhönbruderhofes von verantwortlicher Seite der deutschen Mennoniten die dem Bruderhof von der Gestapo untergeschobenen, falschen Anklagen unterstützt wurden, wie durch die Veröffentlichung einer Schrift von Michael Horsch, die als Quelle für die Auflösung des Rhönbruderhofes im Mennonitischen Lexikon (ML III, 497 und in der Mennonite Encyclopedia IV, 322–23) angeführt wurde. Wer ernstlich daran interessiert ist, dem steht eine ausführliche Antwort auf die Schrift von Michael Horsch zur Verfügung. Für die unterschiedliche Beurteilung der Vorgänge auf dem Rhönbruderhof war sicher von Einfluß, was Lic. Händiges in der Schrift von Michael Horsch für die „Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden“ berichtet. Er teilt darin mit, daß sie am 11. Juni 1934 das Prinzip der Wehrlosigkeit aufgegeben hätte, und dazu wird betont, daß schon im ersten Weltkriege weitaus die meisten Glieder der „Vereinigung . . .“ mit der Waffe gedient hätten und in manchen Gemeinden 6 % der Seelen im Felde gefallen seien. Ist das nicht ein Abfall von dem, wofür die Anfänger des Täuferniums ihr Leben hingaben?